

## **Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Krefeld vom 06.12.2011**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011; S. 455)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 01.12.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 950) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 94) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Beschicker der Wochenmärkte der Stadt Krefeld haben für jeden angefangenen Frontmeter ihres Verkaufsplatzes ab dem 01.01.2012 eine Gebühr von 2,63 EUR je Markttag (zuzüglich Mehrwertsteuer) und ab dem 01.01.2013 eine Gebühr von 3,29 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die Gesamtgebühr je Verkaufsplatz wird an jedem Markttag durch den Marktmeister festgesetzt und erhoben.

Die Gebühr kann auch durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Für Teilnehmer an diesem Verfahren wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum, während dem auf den Wochenmärkten verkauft wird, festgelegt. Hierbei wird ein Urlaubsmonat je Kalenderjahr nicht berechnet.

### **§ 2**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Krefeld vom 24.01.1994, in der Neufassung vom 20.07.1995, außer Kraft.